



LAND

OBERÖSTERREICH

Leitfaden

für die Errichtung und den Betrieb
von Zwischenlagern für mineralische Baurestmassen

Arbeitsbehelf
für Behörden,
Sachverständige
und Projektanten

September 2013



Bauschutt



AUWR



GTW



UBAT

IMPRESSUM

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber: Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

**An der Erstellung des Leitfades haben folgende
Amtsachverständige des Landes Oö. mitgewirkt:**

Dipl.-Ing. Johann Aschauer (Hydrologie)
Ing. Gerhard Brandmaier (Abfalltechnik)
Dipl.-Ing. Isolde Hagenauer (Abfalltechnik)
Ing. Peter Stadler (Abfalltechnik)
Mag. Dr. Reinhold Wilflingseder (Anlagenrecht)
Erwin Ziegler (Abfalltechnik)

Layout: Julia Tauber

Foto: Ing. Gerhard Brandmaier

DVR: 0069264

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	04
2. Rechtsgrundlagen	04
2.1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002	04
2.1.1. Sammlung und Behandlung von Abfällen	04
2.1.2. Mobile Behandlungsanlagen	05
2.1.3. Stationäre Behandlungsanlagen	05
2.2. Gewerbeordnung 1994	05
2.2.1. Zwischenlagerflächen für nicht gefährliche Abfälle	05
2.3. Wasserrechtsgesetz 1959	06
3. Kategorien von Baurestmassen	06
3.1. Mineralische Baurestmassen	06
3.1.1. Aushubmaterial	06
3.1.2. Betonabbruch	06
3.1.3. Asphaltaufruch	06
3.1.4. Mineralischer Bauschutt	06
3.1.5. Asbesthaltige Baustoffe	07
3.2. Nicht mineralische Baurestmassen	07
3.2.1. Holzabfälle	07
3.2.2. Metallabfälle	07
3.2.3. Kunststoffabfälle	07
3.2.4. Baustellenabfälle	07
4. Projektunterlagen für die fachliche Beurteilung von Zwischenlagern im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren	07
4.1. Allgemeine Projektunterlagen	07
4.2. Detailangaben zur Abfalltechnik	07
4.3. Baubeschreibung	08
4.4. Detailangaben zur Wasserwirtschaft	08
4.5. Planbeilagen	08
5. Standortwahl	08
6. Technische Mindestanforderung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers	09
6.1. Zwischenlagerflächen für mineralische Baurestmassen	09
6.1.1. Abfallarten	09
6.1.2. Zwischenlagerfläche	10
6.1.3. Umgang mit Niederschlagswasser	10
6.1.4. Schematische Darstellung	10
6.2. Zwischenlagerflächen für Asphaltchollen und Asphaltgranulat	11
6.2.1. Abfallart	11
6.2.2. Zwischenlagerfläche	11
6.2.3. Umgang mit Niederschlagswasser	11
6.2.4. Schematische Darstellung	12
6.2.5. Ausnahmen	12
6.2.5.1. Asphaltfräsgut	12
6.2.5.2. Asphaltchollen	12
7. Recycling-Baustoffe	13
7.1. Qualitätssicherung	13
7.1.1. Chemische Untersuchung	13
7.1.2. Bautechnische Untersuchung	13
7.1.3. Bezeichnung von Recycling-Baustoffen	13
7.2. Qualitätsklassen	14
7.3. Einsatzbereiche	14
7.3.1. Zulässige Einsatzbereiche - technisch	14
7.3.2. Unzulässige Einsatzbereiche - technisch	15
7.3.3. Zulässige Einsatzbereiche - örtlich	15
7.3.4. Unzulässige Einsatzbereiche - örtlich	15
8. Altlastensanierungsbeitrag	16
8.1. Beitragspflichtige Tätigkeiten	16
8.2. Von der Beitragspflicht ausgenommene Tätigkeiten	16
8.3. Höhe des Beitrags	16
9. Literatur	17
10. Anlagen	17

1. Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll als einheitliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für mineralische Baurestmassen dienen und den aktuellen Stand der Technik in Oberösterreich zusammenfassen. Der Leitfaden umfasst überwiegend umwelttechnische und im unbedingt erforderlichen Ausmaß auch rechtliche Aspekte. Weiters werden auch die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Recycling-Baustoffen dargelegt. Diesbezüglich kann auch auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 und der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" des österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (8. Auflage, Stand: September 2009) verwiesen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Sammlung und Behandlung von Abfällen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Zwischenlagern für nicht gefährliche Abfälle (zB mineralische Baurestmassen) bedarf es folgender behördlicher Bewilligungen.

2.1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002

2.1.1. Sammlung und Behandlung von Abfällen

Um nicht gefährliche Abfälle (zB mineralische Baurestmassen) sammeln und behandeln zu dürfen, ist eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 erforderlich.

§ 24 a "Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen"

Abs. 1:

Wer Abfälle sammelt und behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

Abs. 3:

Der Antrag gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

- 1. Angaben über die Person,*
- 2. Angaben über die Art der Abfälle, die gesammelt und behandelt werden sollen,*
- 3. eine verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden,*
- 4. Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird,*
- 5. Angaben über die Verlässlichkeit, insbesondere aktueller Strafregisterauszug und Verwaltungsstrafregisterauszug oder Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde,*
- 6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt,*
- 7. die Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für die Behandlung geeigneten Ort erfolgt.*

Zuständige Behörde erster Instanz:

Landeshauptmann von Oberösterreich, Anträge an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, E-Mail: post.auwr@ooe.gv.at, Tel. Nr.: 0732/7720-12599.

2.1.2. Mobile Behandlungsanlagen

Zur Aufbereitung bzw. Behandlung von mineralischen Baurestmassen dürfen nur mobile Behandlungsanlagen (zB Sieb- oder Brecheranlagen) eingesetzt werden, welche gemäß § 52 AWG 2002 bewilligt wurden.

§ 52 "Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen"

Abs. 1:

Eine mobile Behandlungsanlage, die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 genannt ist, oder eine wesentliche Änderung einer solchen mobilen Behandlungsanlage ist von der Behörde zu genehmigen.

Abs. 2:

Dem Antrag auf Genehmigung einer mobilen Behandlungsanlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

- siehe dazu Anhang 3.

Zuständige Behörde erster Instanz:

Landeshauptmann von Oberösterreich, Anträge an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, E-Mail: post.auwr@ooe.gv.at, Tel.-Nr.: 0732/7720-12599.

2.1.3. Stationäre Behandlungsanlagen

Wird zur Aufbereitung bzw. Behandlung von Baurestmassen eine stationäre (ortsfeste) Behandlungsanlage eingesetzt, so ist eine Genehmigungspflicht gemäß § 37 AWG 2002 erforderlich. Eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 kann auch dann erforderlich sein, wenn eine mobile Behandlungsanlage zB länger als 6 Monate pro Standort/Jahr betrieben werden soll.

§ 37 "Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen"

Abs. 1:

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde.

Zuständige Behörde erster Instanz:

Landeshauptmann von Oberösterreich, Anträge an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, E-Mail: post.auwr@ooe.gv.at, Tel.-Nr.: 0732/7720-12599.

2.2. Gewerbeordnung 1994

2.2.1. Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle

Für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für mineralische Baurestmassen ist in der Regel eine gewerbebehördliche Genehmigung gemäß § 74 Gewerbeordnung 1994 erforderlich. Weiters können Bewilligungspflichten gemäß Wasser-, Bau- und Naturschutzrecht erforderlich sein.

Für den Fall, dass keine Genehmigungspflicht nach Gewerbeordnung 1994 gegeben ist, ist bei der Lagerung von Abfällen eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 erforderlich (zuständige Behörde siehe oben).

Zuständige Gewerbebehörde erster Instanz:

Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)

Planungsanzeige an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan

Nach §353a sind die Grundzüge von Projekten, bei denen die Vorschriften des WRG 1959 mitanzuwenden sind (356b Abs. 1), schon vor dem Genehmigungsantrag dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

2.3. Wasserrechtsgesetz 1959

Werden Niederschlagswässer von Zwischenlagern für mineralische Baurestmassen großflächig über Schotterflächen und/oder Seitenräume mit aktivem Bodenkörper versickert, so ist in der Regel keine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten und es ist keine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 gegeben.

Werden Niederschlagswässer von Zwischenlagern für mineralische Baurestmassen konzentriert über Mulden oder Becken mit aktivem Bodenkörper versickert, so ist in der Regel eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten und es ist eine Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 gegeben.

Zuständige Wasserrechtsbehörde erster Instanz:

Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)

Planungsanzeige an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan

Nach § 55 Abs. 4 sind wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben vor Befassung der Wasserrechtsbehörde unter Darlegung der Grundzüge dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

3. Kategorien von Baurestmassen

3.1. Mineralische Baurestmassen

3.1.1. Aushubmaterial

Unter Aushubmaterial versteht man Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an anorganischen bodenfremden Bestandteilen, zB mineralische Baurestmassen, nicht mehr als 5 Vol-% und der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, zB Kunststoffe, Holz nicht mehr als 1 Vol-% beträgt. Diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

3.1.2. Betonabbruch

Unter Betonabbruch versteht man armierte und nicht armierte hydraulisch gebundene, feste mineralische Stoffe, die bei Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau anfallen.

3.1.3. Asphaltaufbruch

Asphaltaufbruch nennt man bituminös gebundene, feste mineralische Stoffe, die vorwiegend bei Baumaßnahmen im Tiefbau (zB Wege- und Straßenbau) anfallen.

3.1.4. Mineralischer Bauschutt

Unter mineralischem Bauschutt versteht man Material von Abbruchmaßnahmen und Restmaterial von Neubauten, das überwiegend aus mineralischen Bestandteilen besteht. zB: Ziegel, Beton, Mörtel, Naturstein, Sanden, keramischen Baustoffen, Betonsteinen oder Gasbetonmauerwerk (Ytong®), zementgebundene Holzwolle-Dämmplatten (Heraklith®)* und Gipskarton (Rigips®)*.

*) Nicht für die Herstellung von Recycling-Baustoffen geeignet. Beseitigung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 idgF.

3.1.5. Asbesthaltige Baustoffe

Asbesthaltige Baustoffe gelten seit dem 1. Jänner 2007 als gefährliche Abfälle und sind einer Beseitigung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle (zB Baurestmassendeponie) zuzuführen. zB asbesthaltige Dacheindeckungen* und Fassadenplatten*

*) Wurden bis 1990 produziert und bis 1994 in den Umlauf gebracht (ist im Einzelfall zu prüfen).

3.2. Nicht mineralische Baurestmassen

3.2.1. Holzabfälle

Unter Holzabfälle versteht man behandelte und unbehandelte Abbruch- und Bauhölzer. zB unbehandeltes Holz (Dachstühle, Trame, Pfosten), behandeltes Holz (Holz mit Anhaftungen oder Lackierungen, Verbundplatten)

3.2.2. Metallabfälle

Metallabfälle nennt man Bauteile aus Eisen- und Nichteisen-Metallen und verschiedenen Legierungen, die auch beschichtet oder lackiert sein können.

zB Bewehrungs- und Spannstähle, Profilstahl, Bleche, Gusseisenteile, Rohre, Kabel.

3.2.3. Kunststoffabfälle

Unter Kunststoffabfällen versteht man Bauteile aus verschiedenen Kunststoffen.

zB Kunststoffprofile, Dämmplatten, Kunststoffrohre, Folien, Bodenbeläge, Fenster.

3.2.4. Baustellenabfälle

Bei Baustellenabfällen handelt es sich um Gemische aus Abfällen wie Holz, Metallen, Kunststoffen, Pappen, organischen Resten, Sperrmüll und geringen Mengen an mineralischem Bauschutt.

4. Projektunterlagen für die fachliche Beurteilung von Zwischenlagern im behördlichen Genehmigungsverfahren

Bei der Projektierung und Erstellung der Einreichunterlagen sind zumindest nachfolgend angeführte Punkte zu beachten. Zusätzliche Angaben zu anderen Fachbereichen (zB Arbeitsspektrator, Gewerbeteknik) können erforderlich sein.

4.1. Allgemeine Projektunterlagen

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts
- Angabe betroffener Grundstücke
- Lagebeschreibung
- Erschließung, Zufahrtsmöglichkeiten
- Bestehende Bewilligungen
- Nächstgelegenes Wohnobjekt (Abstand in [m])
- Beschreibung des derzeitigen Zustandes (Ist-Zustandes)
- Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer

4.2. Detailangaben zur Abfalltechnik

- Beschreibung der Anlieferung und Übernahme inkl. Eingangskontrolle von Abfällen
- Verantwortliche Person und Stellvertreter (falls erforderlich)
- Angaben über die Art der Abfälle (inkl. Schlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis)

entsprechend der Verordnung BGBl II Nr. 570/2003 idgF), die gesammelt und/oder behandelt werden

- Angaben über die Art der Sammlung und Behandlung (inkl. Beschreibung der Sammeleinrichtungen je Abfallart: zB lose Schüttung, Container mit Deckel)
- Erstellung eines Lagerkonzepts: max. Lagermenge der einzelnen Abfälle, Gesamtlagerkapazität, Jahresdurchsatzmenge, etc.
- Angaben zu den Aufzeichnungen
- Angaben zur Qualitätssicherung

4.3. Baubeschreibung

- Beschreibung der Freilagerflächen mit planlicher Darstellung der einzelnen Lagerbereiche (zB Recyclingmaterial, unaufbereitete Baurestmassen) unter Angabe des Untergrundaufbaus (Materialien und Schichtstärken, Abdichtungsmaßnahmen etc.)
- Beschreibung von Betriebseinrichtungen (zB Wiegeeinrichtung, Schranken, Einfriedung, Sozialcontainer)

4.4. Detailangaben zur Wasserwirtschaft

- Angaben über die hydrogeologischen Verhältnisse am Anlagenstandort (Untergrundaufbau, Sickerfähigkeit des Untergrunds, Grundwasserflurabstand, Grundwasserströmungsrichtung, Grundwasserabstandsgeschwindigkeit)
 - Darstellung* und Auflistung der wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete (Schutz- und Schongebiete, ..) und wasserrechtlich bewilligten Grundwassernutzungen im Umkreis von mind. 200 m
 - Grundwasserschichtenplan*
 - Darstellung und Auflistung der bewilligungsfreien Hausbrunnen und Quellen im Einflussbereich des Zwischenlagers bis mind. 200 m Grundwasserstrom abwärts (vor Ort-Erhebung)
 - Angaben über Nutzungsart, Bauart und Tiefe der Brunnen und Quellen
 - Beschreibung der Niederschlagswasserbeseitigung
 - Funktionsbeschreibung und nachvollziehbare Berechnung der Versickerungsanlagen
 - Funktionsbeschreibung und nachvollziehbare Berechnung der Speicherbecken
- *Karten und Wasserbuchauszüge stehen unter www.doris.ooe.gv.at, Fachinformation > Wasser & Geologie > zur Karte, zur Verfügung.

4.5. Planbeilagen

- Übersichtslageplan M 1:20.000
- Lageplan M 1:1.000 bzw. 1:2.000
- Einreichplan M 1:250
- Flächenwidmungsplan
- Katasterplan
- ev. Detailpläne, Schnitte

5. Standortwahl

Hinsichtlich der Standortwahl sind vor allem die hydrogeologischen Standortverhältnisse für die Beurteilung heranzuziehen. Die Beurteilung hat im Einzelfall durch einen Sachverständigen für Hydrologie und/oder Grundwasserwirtschaft zu erfolgen. In Wasserschutzgebieten, in Kernzonen von Grundwasservorrangflächen sowie im 60-Tagezustrom von Hausbrunnen ist die Errichtung und der Betrieb von Zwischenlagern für mineralische Baurestmassen nicht zulässig. In sonstigen wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (Wasserschongebiete, Rahmenverfügungen) sowie in Randzonen von Grundwasservorrangflächen sind derartige Anträge besonders kritisch zu prüfen und können im Regelfall nur bei ausreichendem Grundwasserflurabstand positiv beurteilt werden.

6. Technische Mindestanforderungen für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für mineralische Baurestmassen

In den nachfolgenden Punkten werden die technischen Mindestanforderungen für die Zwischenlagerung von mineralischen Baurestmassen festgelegt. Dabei wird zwischen Lagerflächen für Bauschutt, Betonabbruch, Bodenaushubmaterial etc. und Lagerflächen für Asphalt unterschieden. Abhängig vom geplanten Vorhaben und dem Standort können zusätzliche bzw. höhere Anforderungen an die Zwischenlagerflächen gestellt werden.

6.1. Zwischenlagerfläche für mineralische Baurestmassen

6.1.1. Abfallarten

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet nur jene Abfallarten der Untergruppe 314 "Sonstige feste mineralische Abfälle", welche für die Aufbereitung bzw. Herstellung von Recycling-Baustoffen geeignet sind. Der Schlüsselnummern Umfang ist an das geplante Vorhaben anzupassen. Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis* entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF.

*) Zu finden als pdf-Datei im Internet unter: EDM Portal, Rechtsgrundlagen und aktuelles Abfallverzeichnis

Schlüsselnummer	Spezifikation	Bezeichnung	Spezifizierung
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile
31410		Straßenaufbruch	
31411	29 ²⁾	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung ¹⁾
	30		Klasse A1 ¹⁾
	31		Klasse A2 ¹⁾
	32		Klasse A2-G ¹⁾
	33 ^{3) 4)}		Inertabfallqualität
	34		technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
	35	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	
31427		Betonabbruch	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31467 ⁵⁾		Gleisschotter	

1) Qualität entsprechend Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 7.15.

2) jedenfalls zu verwenden bei der Anlieferung von nicht verunreinigtem und nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial eines Standortes ≤ 2000 t und ohne analytische Untersuchung (Anlage 5, Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF)

3) Bodenaushubmaterial mit einem Anteil an bodenfremden Bestandteilen ≤ 5 Vol-%, welches die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund geogener Hintergrundgehalte überschreitet (bis Spalte II, Tabelle 1, Anhang 1, Deponieverordnung 2008) oder Bodenaushubmaterial mit mehr als 5 Vol-% mineralische Baurestmassen

4) nicht kontaminiertes AHM-Material (Bodenaushubmaterial aus dem Gleisunterbau mit einem Anteil bis zu 20 M-% nicht verunreinigtem Gleisschotter)

5) Übernahme nur mit analytischer Untersuchung gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 7.16., zulässig sind die Qualitätsklassen "A+", "A" und "B"

6.1.2. Zwischenlagerfläche

Vorprofiliertes Rohplanum, 30 cm Frostschutzschicht (zB Körnung 0/63), 20 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht (zB Körnung 0/32). Für die Oberflächenwassererfassung ist auf der ganzen Fläche ein Gefälle von mind. 2 % herzustellen.

6.1.3. Umgang mit Niederschlagswasser

Die Niederschlagswässer der Zwischenlagerfläche sind, soweit es der Untergrund zulässt, großflächig über einen bewachsenen Oberboden (aktiven Bodenkörper) zur Versickerung zu bringen.

Der Bemessung der Versickerungsfläche A_s ist die undurchlässige Fläche A_u zu Grunde zu legen, welche sich aus der Summe der Teileinzugsflächen, multipliziert mit dem jeweiligen mittleren Abflussbeiwert Ψ_m ergibt.

Art der Befestigung	Ψ_m
Asphalt, fugenloser Beton	0,9
Schotterfläche	0,4 - 0,6
Böschungen mit Regenabfluss in das Entwässerungssystem	0,2 - 0,4

Die Versickerungsanlagen sind nach den Bemessungsniederschlägen der Jährlichkeit von 5 Jahren der Hydrographie Österreich (<http://gis.lebensministerium.at/eHYD>) zu dimensionieren.

Bei $A_u : A_s \leq 5$ ist in der Regel eine breitflächige Versickerung über angrenzende humusierte Böschungen und Grünflächen zulässig.

Ansonsten ist in der Regel eine dezentrale Versickerung über Sickermulden oder eine zentrale Beckenversickerung zulässig. Diese sind nach DWA A 138 bzw. ÖNORM B 2506-1 zu bemessen.

Bei Sickermulden und Versickerungsbecken hat die Mächtigkeit des humosen Oberbodens mind. 30 cm und der Durchlässigkeitsbeiwert 10^{-4} bis 10^{-5} m/s zu betragen. Darunter ist bei Bedarf eine korngestufte Trennlage (z.B. Sand) einzubauen, um das Einschwemmen der Humusfeinteile in den Untergrund zu verhindern. Der humosen Oberboden ist direkt an die Oberflächenbefestigung des Zwischenlagers anzuschließen.

Bezüglich weiterer Details wird auf das ÖWAV-Regelblatt 35, die ÖNORM B 2506-1 sowie die DWA A 138 verwiesen.

6.1.4. Schematische Darstellung

siehe dazu Anhang 1

6.2. Zwischenlagerfläche für Asphaltgranulat und -schollen

6.2.1. Abfallart

Abfallart gemäß Abfallverzeichnis* entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF.

*) Zu finden als pdf-Datei im Internet unter: EDM Portal, Rechtsgrundlagen und aktuelles Abfallverzeichnis

Schlüsselnummer	Spezifikation	Bezeichnung	Spezifizierung
54912 *)		Bitumen, Asphalt	

*) ausschließlich bitumengebundene Asphalttschollen aus ausgewählten Wege- und Straßenbaumaßnahmen

6.2.2. Zwischenlagerfläche

Vorprofiliertes Rohplanum, 30 cm Frostschuttschicht, 20 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht, 10 cm bituminöse Tragschicht BTB¹⁾, 4 cm Dichtasphaltschicht²⁾ (gleichwertige Ausführungen sind zulässig; zB Dichtbeton).

1) Hat der RVS 08.15.01 zu entsprechen. Für abweichende Ausführungen ist der Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen.

2) Dichtasphalt ist aus AB 11 mit Hohlraumgehalt von 3 Vol.-% im eingebauten Zustand herzustellen; es ist auf eine bindemittel- und füllereiche Zusammensetzung zu achten.

6.2.3. Umgang mit Niederschlagswasser

Zwischenlagerflächen für Asphaltgranulat und -schollen sind in die Kategorie F5 gemäß ÖWAV-Regelblatt 35 einzustufen, da eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Zwischenlagerung der Qualitätsklasse B. Die Versickerung ist hier nur mit Vorreinigung in einer Sickersmulde oder einem Sickerbecken mit anschließender Kontrollmöglichkeit vor der Versickerungsanlage zulässig. Als Stand der Technik der Vorreinigung derartiger Abwässer ist die Verrieselung über einen aktiven, belebten Oberboden mit 30 cm Mächtigkeit anzusehen.

Ausführungsmöglichkeiten:

a) Überdachte Zwischenlagerfläche (Flugdach, Lagerhalle). Entwässerung der nicht überdachten Fahr- und Manipulationsflächen nach 6.1.3.

Hinweis: Bei Asphaltmischanlagen ist durch die witterungsgeschützte und somit trockene Lagerung eine wesentliche Energieeinsparung bei der Trocknung der Recyclingasphalte gegeben.

b) Retention innerhalb und außerhalb der Lagerfläche (Gefälle nach innen, Randwülste, Sammelbecken) und Rückverrieselung, Ableitung der Überschusswässer in eine Versickerungsanlage mit belebtem Oberboden mit Emissionskontrolle.

Die Bemessung des Speichervolumens der Anlagen hat zumindest mit folgenden Niederschlagsereignissen zu erfolgen (<http://gis.lebensministerium.at/eHYD>):

- einstündiger Niederschlag der Jährlichkeit 5 muss von der Retentionsanlage ohne Rückstau auf die Zwischenlagerfläche aufgenommen werden. Bei Zwischenlagerflächen unter 500 m³ kann auf eine Retentionsanlage ohne Rückstau auf die Zwischenlagerfläche verzichtet werden.
- eintägiger Niederschlag der Jährlichkeit 5 muss von der Retentionsanlage mit Berücksichtigung des Rückstauvolumens der leeren Zwischenlagerfläche aufgenommen werden (Sammelbecken und z.B. nach innen geneigte Zwischenlagerfläche mit Randwulst).

Die Abwasseremissionen sind durch Rückverrieselung der erfassten Niederschlagswässer auf das Material und die damit verbundene erhöhte Verdunstung zu minimieren. Die Rückverrieselung erfolgt mittels wasserstandsabhängig gesteuerter Pumpe.

Überschreitet das retentierete Volumen den Bemessungswert des einstündigen Niederschlages der Jährlichkeit 5, so ist eine gedrosselte Wassermenge mittels Drosselleitung mit Absperrschieber oder Pumpe in Sickermulden oder Sickerbecken mit Basisdichtung und Sickerwassererfassung abzuleiten. Erst dann ist die Einleitung des gereinigten Abwassers in eine Versickerungsanlage (z.B. Sickerschacht) zulässig. Zur Emissionskontrolle sind mindestens einmal jährlich aus der qualifizierten Mischprobe pH-Wert, Leitfähigkeit, KW-Index, TOC, PAK (16 Verbindungen) zu bestimmen.

Das überschüssige Niederschlagswasser von Zwischenlagerflächen unter 500 m³ kann ohne Emissionskontrolle durch Überlaufen in Sickermulden oder großflächig über den angrenzenden belebten Oberboden versickert werden.

Sammelbecken samt Zuleitungsrohre sind flüssigkeitsdicht und auftriebssicher auszuführen. Dem Sammelbecken kann ein Schlammfang vorgeschaltet werden.

6.2.4. Schematische Darstellung

siehe dazu Anhang 2

6.2.5. Ausnahmen

6.2.5.1. Asphaltfräsgut

Bei einer nachweislich kürzer als zwei Monate dauernden Zwischenlagerung kann Asphaltfräsgut auf einer nicht versiegelten Lagerfläche zwischengelagert werden, wenn dieses mit einer wasserundurchlässigen Plane abgedeckt wird. Die Plane muss vor Windverfrachtungen ausreichend geschützt sein.

Hinweis: Ausnahme ist nur am Ort des Anfalls zulässig, nicht am Zwischenlager.

6.2.5.2. Asphalttschollen

Bis zu einer Lagermenge von 500 m³ kann ein Zwischenlager für Asphalttschollen nach den Mindestanforderungen gemäß Punkt 6.1. errichtet und betrieben werden..

Hinweis: Nach dem Brechen ist das Granulat auf einer Lagerfläche gemäß Punkt 6.2. zu lagern.

7. Recycling-Baustoffe

Recycling-Baustoffe sind zur stofflichen Verwertung geeignete mineralische Gesteinskörnungen, welche den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 und der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" des österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (8. Auflage, Stand: September 2009) entsprechen.

Voraussetzung für die Herstellung von Gesteinskörnungen aus mineralischen Baurestmassen, die auch zweckmäßig verwertet werden können, ist eine gute Qualität der Eingangsmaterialien für die Recyclinganlage. Eine derartige Qualität kann insbesondere durch Schadstofferkundung auf der Baustelle und verwertungsorientierten Rückbau erreicht werden. Gefährliche Abfälle wie zB Asbest, Asbestzement, PCB-haltige Fugenmaterialien oder teerhaltige Baustoffe dürfen jedenfalls nicht enthalten sein.

7.1. Qualitätssicherung

Die mineralischen Baurestmassen sind nach deren Aufbereitung bzw. Behandlung (zB mobile Behandlungsanlage) einer chemisch-bautechnischen Untersuchung durch eine befugte Fachperson/Fachanstalt* zu unterziehen. Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten für die Umweltverträglichkeit gelten die Vorgaben der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" des ÖBRV.

*) eine Liste von beauftragten autorisierten Laboratorien des BRV findet man im Internet unter: www.br.v.at/gsv/labore oder bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich

7.1.1. Chemische Untersuchung

Hier werden die Recycling-Baustoffe entsprechend den Analysenergebnissen in die Qualitätsklassen A+, A, B und C eingeteilt. Es gelten die Anforderungen gemäß der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" des ÖBRV (siehe dazu auch Punkt 7.2.).

7.1.2. Bautechnische Untersuchung

Hier werden die bautechnischen Eigenschaften und stofflichen Zusammensetzungen bestimmt (zB Korngrößenverteilung, Fremdanteile, Verunreinigungen). Es gelten die Anforderungen gemäß der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" des ÖBRV.

7.1.3. Bezeichnungen von Recycling-Baustoffen

Auf Grundlage der Umweltverträglichkeit, bautechnischen Eigenschaften und stofflichen Zusammensetzung der aufbereiteten mineralischen Baurestmassen hat eine entsprechende Einstufung zu erfolgen. Um von einem Recycling-Baustoff bzw. Bauprodukt (CE-Kennzeichnung erforderlich) ausgehen zu können, bedarf es daher folgender Bezeichnung bzw. Kennzeichnung:

Beispiel:

Materialbezeichnung	Güteklasse	Sieblinienbereich	Qualitätsklasse
RB	II	0/32	A+

RB recyceltes gebrochenes Betongranulat
 II frostsichere und frostbeständige Recycling-Baustoffe für untere ungebundene Tragschichten im Straßenbau und hydraulisch gebundene Tragschichten
 0/32 Sieblinienbereich (Kleinst- und Größtkorn)
 A+ Qualitätsklasse gemäß Punkt 7.2.

7.2. Qualitätsklassen

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse A+	Qualitätsklasse A	Qualitätsklasse B	Qualitätsklasse C (nur Hochbau- restmassen)
Eluat					
pH-Wert	-	7,5 bis 12,5 ²⁾	7,5 bis 12,5 ²⁾	7,5 bis 12,5 ²⁾	7,5 bis 12,5 ²⁾
Elektrische Leitfähigkeit	mS/m	150 ¹⁾²⁾	150 ¹⁾²⁾	150 ¹⁾²⁾	250 ¹⁾²⁾
Chrom gesamt	mg/kg TS	0,3	0,5	1	1,5
Kupfer	mg/kg TS	0,5	1	2	5
Ammonium (als N) ⁶⁾	mg/kg TS	1	4	8	30
Nitrit (als N) ⁶⁾	mg/kg TS	0,5	1	2	8
Sulfat	mg/kg TS	1.500	2.500	6.000 ³⁾	6.000 ⁵⁾
KW-Index	mg/kg TS	1	3	5	40
Gesamtgehalt					
PAK (16 Verbindungen) ⁴⁾	mg/kg TS	4	12	20	25

- 1) Bei einem pH-Wert zwischen 11,0 und 12,5 beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 200 mS/m
- 2) Bei Überschreitung des Wertes siehe Punkt R4.1.4 der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe"
- 3) Bei einem Ca/SO₄-Verhältnis von $\geq 0,43$ im Eluat gilt ein Grenzwert von 8.000 mg/kg TS
- 4) Bei einem Asphaltanteil von maximal 5 M-% entfällt diese Prüfung
- 5) Bei einem Ca/SO₄-Verhältnis von $\geq 0,43$ im Eluat gilt ein Grenzwert von 10.000 mg/kg TS
- 6) Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der arithmetische Mittelwert aller Untersuchungsergebnisse der letzten 12 Monate den Grenzwert einhält und dabei kein einzelnes Untersuchungsergebnis den jeweiligen Toleranzwert überschreitet. Zur Berechnung der Toleranzwerte siehe Punkt A7.3.2 der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe"

7.3. Einsatzbereiche

7.3.1. Zulässige Einsatzbereiche – technisch

Mögliche Anwendungs- bzw. Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe sind im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 und in der Richtlinie "Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe" des Baustoff-Recycling Verbandes, Kapitel G1 und R1, angeführt.

Recycling-Baustoffe dürfen jedenfalls nur im Zusammenhang mit einer zulässigen Baumaßnahme (siehe Beispiel unten) im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden.

Folgende Anwendungs- bzw. Einsatzmöglichkeiten können beispielhaft angeführt werden:

- verdichtete Schüttungen wie zB Lärmschutzwälle, Straßen- und Wegebau (zB Instandsetzung von landwirtschaftlichen Bringungswegen), Park- und Lagerflächen, Niveausgleiche bei baulichen Maßnahmen
- unverdichtete Schüttungen wie zB Hinterfüllungen, Auffüllungen, Drainagen
- Material für Leitungszonen wie zB Kanalrohre, Wasserleitungen
- Dachbegrünung
- Zuschlagstoff
- etc.

Hinweis: Die Anwendungs- bzw. Einsatzmöglichkeiten sind abhängig vom verwendeten Recycling-Baustoff sowie der jeweiligen Güte- und Qualitätsklasse!

7.3.2. Unzulässige Einsatzbereiche - technisch

Folgende unzulässige Einsatzbereiche können beispielhaft angeführt werden:

- Geländeverfüllung bzw. Gelände gestaltende Maßnahmen (zB in Bereichen von Wiesen und Äckern)
- Errichtung von forstwirtschaftlichen Bringungswegen mit Asphaltgranulat

7.3.3. Zulässige Einsatzbereiche - örtlich

Anwendungsform	Hydrogeologisch sensibles Gebiet	Hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet	Innerhalb des Deponiekörpers ⁴⁾
ungebunden ohne Deckschicht ¹⁾	Qualitätsklasse A+	Qualitätsklasse ²⁾ A+, A	Qualitätsklasse A+, A, B, C
ungebunden mit Deckschicht in gebundener Form ohne/mit Deckschicht 1)	Qualitätsklasse ³⁾ A+, A	Qualitätsklasse A+, A, B	Qualitätsklasse A+, A, B, C
als Zuschlagstoff für Asphalt oder Beton	Qualitätsklasse A+, A, B	Qualitätsklasse A+, A, B	Qualitätsklasse A+, A, B, C

1) Als Deckschicht gelten bindemittelgebundene Schichten (Asphaltbelag, Betonbelag), welche die Durchsickerung des gesamten Recycling-Baustoffs mit Niederschlägen verhindern.

2) Bis zu einer maximalen Schichtdicke von 2 m und einer maximalen Kubatur von 20.000 m³ können auch Recycling-Baustoffe anderer Qualitätsklassen eingesetzt werden, sofern die Grenzwerte der Qualitätsklasse A nur im Parameter Sulfat bis maximal 4.500 mg/kg TS überschritten werden.

3) Im Falle der Anwendung mit Deckschicht können auch Recycling-Baustoffe anderer Qualitätsklassen eingesetzt werden, sofern die Grenzwerte der Qualitätsklasse A nur im Parameter Sulfat bis maximal 4.500 mg/kg TS überschritten werden.

4) Nur bei Deponien für nicht gefährliche Abfälle, sofern der Einsatzbereich von der Deponiesickerwassererfassung erfasst ist.

7.3.4. Unzulässige Einsatzbereiche - örtlich

Im Hinblick auf die allgemeine Sorge für die Reinhaltung von Gewässern dürfen Recycling-Baustoffe nicht in folgenden Bereichen verwendet werden:

- a. in Schutzgebieten gemäß § 34, 35 und 37 WRG 1959 und teilweise in Kernzonen von Grundwasserschongebieten
- b. unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW), ausgenommen in hydrogeologisch weniger sensiblen Hochwasserüberflutungsgebieten
- c. Qualitätsklasse B nicht unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes plus 1,0 m (HGW + 1 m), ausgenommen in hydrogeologisch weniger sensiblen Hochwasserüberflutungsgebieten
- d. Qualitätsklasse C nur für bautechnische Zwecke innerhalb einer Deponie (unter) klasse für nicht gefährliche Abfälle (ab Baurestmassendeponie)

8. Altlastensanierungsbeitrag

Im Zusammenhang mit der Verwertung und Zwischenlagerung von mineralischen Baurestmassen sind folgende Punkte des Altlastensanierungsgesetzes zu beachten.

8.1. Beitragspflichtige Tätigkeiten

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1:

- a).
- b). *das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung.*
- c). *das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen.*

8.2. Von der Beitragspflicht ausgenommene Tätigkeiten

Gemäß § 3 Abs. 1a:

.....

6. mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden.

8.3. Höhe des Beitrags

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1:

Der Altlastensanierungsbeitrag beträgt für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

- a).
- b). *Baurestmassen oder gleichartige Abfälle*
- c).

seit 1. Jänner 2012.....9,20 €

9. Literatur

Für die Erstellung des Leitfadens "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen" wurde folgende Literatur herangezogen:

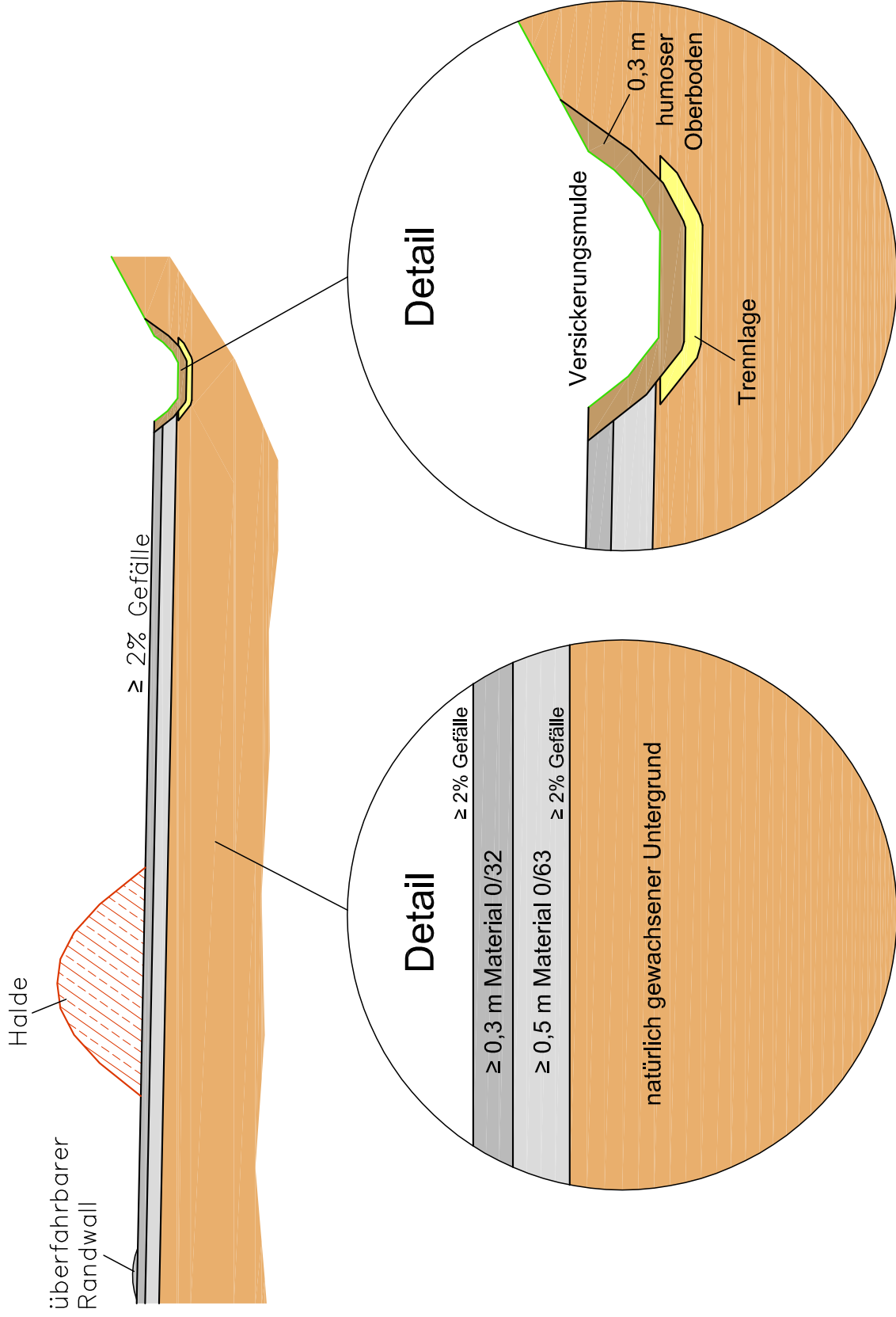
- » Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- » Altlastensanierungsgesetz
- » Gewerbeordnung 1994
- » Wasserrechtsgesetz 1959
- » Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011
- » Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF
- » Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphaltbruch und Betonabbruch" des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (Ausgabe Stand: Jänner 2006)
- » "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" des Österreichischen Baustoff-Recycling Verband (8. Auflage, Stand: September 2009)
- » ÖWAV-Regelblatt 35 Behandlung von Niederschlagswasser (Ausgabe: 2003)
- » ÖNORM B 2506-1 Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen (Ausgabe: 2000-06-01)
- » Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Ausgabe: April 2005)

10. Anhang

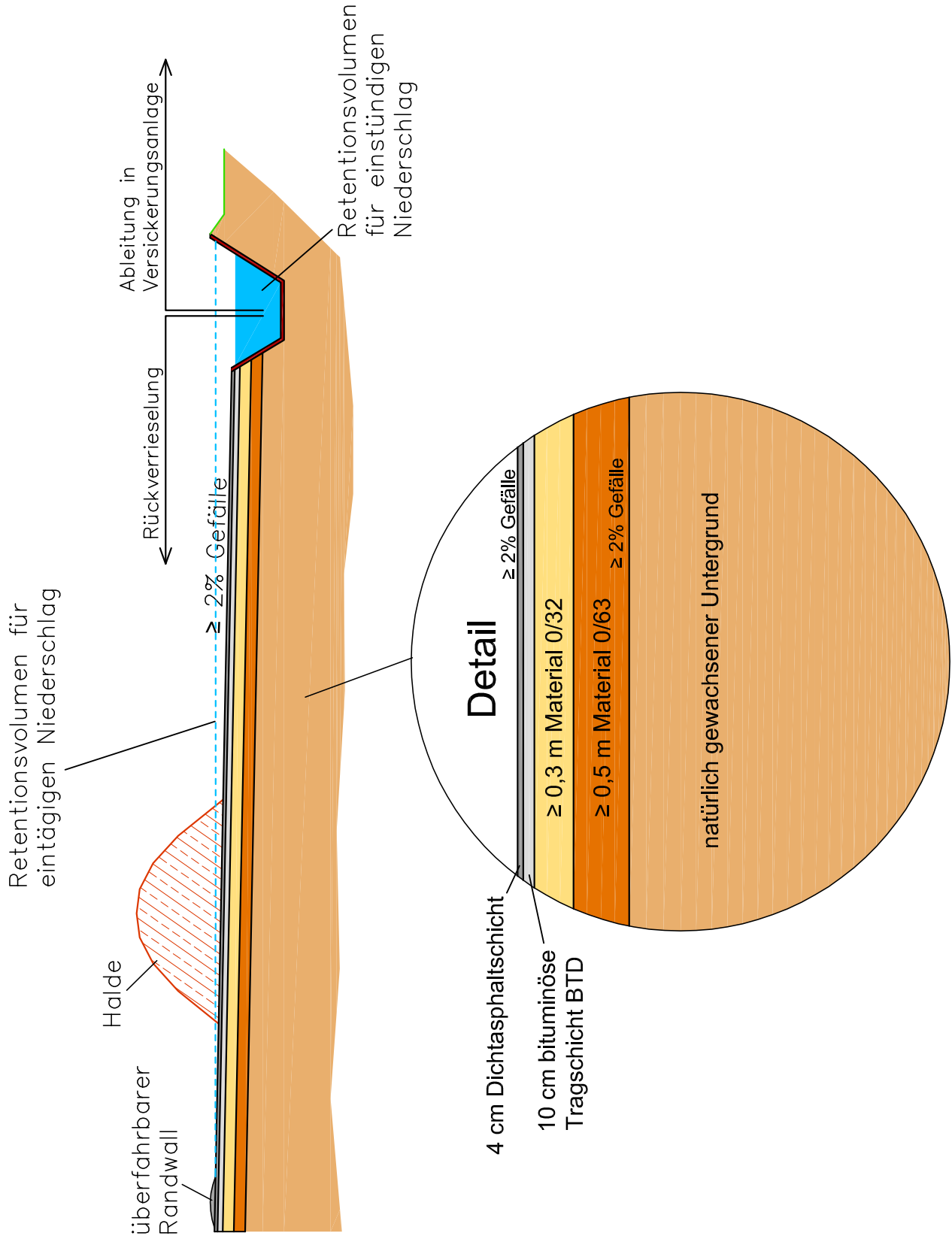
Anhang 1:
Zwischenlagerfläche für mineralische Baurestmassen

Anhang 2:
Zwischenlagerfläche für Asphaltaufbruch

Anhang 3:
Muster zur Erstellung von Projektunterlagen zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 AWG 2002



Anhang 1:
Zwischenlagerfläche für mineralische Baurestmassen



Anhang 2:
Zwischenlagerfläche für Asphaltaufbruch

Anhang 3:

Muster zur Erstellung von Projektunterlagen zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 AWG 2002

Antrag auf Genehmigung einer mobilen Brecheranlage gemäß § 52 AWG 2002.

Antragstellerdaten:

Name, Anschrift, Telefonnummer, Fax, E-Mail etc.

1. Angaben über Art, Zweck und Umfang der vorgesehenen Behandlung

Wir beabsichtigen im Zuge unserer Gewerbeberechtigung den Einsatz einer mobilen Anlage zur Wiederaufbereitung von mineralischen Baurestmassen wie Asphaltaufruch, Ziegelbruch und/oder Betonabbruch bzw. zur Aufbereitung von Erden und Steinen. Es werden dabei unterschiedliche Standorte je nach Auftraggeber angefahren und vor Ort die Arbeiten vorgenommen. Es wird von einer jährlichen Auftragskapazität mit ca. x Tonnen ausgegangen.

2. Angaben über die zu behandelnden Abfallarten und die Behandlungsverfahren

Angaben über die zu behandelnden Abfallarten hinsichtlich Schlüssel-Nummern und Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBL. II Nr. 498/2008 idgF, die nach erfolgter Behandlung gewünschten Endprodukte und die bei der Behandlung eventuell anfallenden Abfälle.

Schlüssel-Nummer	Bezeichnung	Recycling-Baustoff	mögliche Abfälle
31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	RMH	Eisen, Holz, Papier
31427	Betonabbruch	RB	Eisen/Stahl
54912	Asphalt	RA	kein Abfall

Nachfolgend sind die tatsächlich angewandten Behandlungsverfahren anzuführen (siehe unten angeführte Beispiele):

- Vorsortierung:

Abtrennung von nicht mineralischen oder von für die Wiederverwertung ungeeigneten Baustoffen mittels maschinellen Einsatzes (z.B. Bagger) oder durch Handsortierung.

- Abfallbehandlung:

Brechen der unter Punkt 2. angeführte Abfallarten auf die gewünschte Korngröße. Erfassung und Abtrennung von Eisenteilen (Armierungsstähle) mittels Magnetabscheider am Brecher.

- Nachsortierung:

Abtrennung von eventuell noch vorhandenen nicht mineralischen oder von für die Wiederverwertung ungeeigneten Baustoffen mittels Handsortierung.

3. Allgemeine Kriterien für die Aufstellungsorte

Fester mit Raupenfahrwerk und LKW bzw. Ladegeräten befahrbarer Untergrund.

4. Anlagenbeschreibung einschließlich Pläne und Skizzen

Vom Hersteller wird üblicherweise eine Beschreibung der Brechanlage hinsichtlich der technischen Daten, die bestimmungsgemäße Verwendung, die beim Betrieb unbedingt zu berücksichtigenden sicherheitstechnischen Maßnahmen mitgeliefert (Bedienhandbuch).

Die nachstehenden Angaben sind für eine Beurteilung notwendig und sind diese jeweils auf die beim Betreiber tatsächlich vorhandenen Einrichtungen der Anlage abzustimmen, da verschiedene Komponenten oftmals als "Option" erhältlich sind, aber vom jeweiligen Betreiber nicht mit angekauft wurden.

Eine Beschreibung des Verarbeitungsablaufs bei der beantragten mobilen Anlage (beginnend von der Beschickung mit Radlader bis zum Austrag über Förderband auf Halde).

Eine Beschreibung und Angabe der technischen Ausstattung:

- raupenmobile Anlage **oder** stationär auf Hakenliftrahmen
- Angaben über die Antriebseinrichtungen: wie z.B. Angaben des eingebauten Motors (Type, Leistung, Tankgröße), bzw. weitere Antriebskomponenten (wie z.B. Generator, Hydraulikanlagen samt Tankgrößen für Hydrauliköl,
- alle weiteren maßgeblichen Bestandteile des Maschinenaufbaus (wie Aufgabeeinheiten, Brechereinheiten, Austragbänder, Hydraulikanlagen mit den jeweiligen Angaben über deren Ausführung und Größenordnung)
 - Brechleistung
 - Funkfernsteuerung
 - Magnetabscheider
 - Bandwaage
 - Staubniederhaltungseinrichtungen
 - Pläne und Skizzen der jeweils zu beurteilenden Anlage
 - EU- Konformitätserklärung

5. Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung

Bei geplanten Abbruchtätigkeiten werden nicht mineralische Bauwerksbestandteile (Dacheindeckung, Dachstuhl, Böden, Fenster, Türen, Elektroinstallationen etc.) sowie für eine Wiederverwertung ungeeignete Baustoffe wie z.B. gips-, asbest- oder asbestzementhaltige Materialien oder auch hydraulisch gebundene Holzfasernplatten (Rigips[®], Eternit[®], Heraklith[®], etc.) grundsätzlich bereits vor den Abbruchtätigkeiten, aber spätestens vor Aufgabe auf den Brecher getrennt erfasst und einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Eisenmetallteile (Armierungsstähle etc.) werden nach dem Brechen durch den über dem Förderband montierten Magnetabscheider erfasst, abgetrennt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

6. Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, über die Verringerung der Emissionen

Luftemissionen:

Für die Beurteilung der Emissionswerte gemäß Verordnung "Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V)", mit welcher die EU-Richtlinie 97/68/EG umgesetzt wurde, sind dem Projekt die unten angeführten Unterlagen beizulegen. In diesen müssen die Emissionsangaben angeführt werden und muss bestätigt werden, dass der eingebaute Verbrennungsmotor die Emissionsgrenzwerte der oben angeführten Verordnung einhält.

- Typengenehmigung (z.B. Typengenehmigung für Motoren der Stufe IIIA) oder
- Bestätigung des Motorenherstellers

Es ist anzuführen, ob es sich um einen Motor mit konstanter/variabler Drehzahl handelt bzw. mit welcher Drehzahl der Motor/die Anlage betrieben wird.

Weiters sind Angaben in Bezug auf die auftretenden Staubemissionen anzuführen und welche Maßnahmen beabsichtigt sind um diese zu verringern.

Lärmemissionen:

erforderliche Angaben zur schalltechnischen Beurteilung:

- Angaben zu den auftretenden Schallemissionen in Form eines schalltechnischen Prüfberichtes.

Die Angaben der Schallemissionen haben sich auf einen Betriebszustand bei Behandlung von Material, jedenfalls im Sinne des Genehmigungsantrages zu beziehen, d. h. keine Schallemissionsangaben für den Leerlaufbetrieb.

Hinweis:**Schrift in schwarzer Farbe:**

Anforderungen gemäß § 52 AWG 2002. Der angeführte Text ist in das Projekt zu übernehmen.

Schrift in blauer Farbe:

Alle in blauer Farbe angeführten Angaben und Hinweise sind bei der Projektserstellung mit zu berücksichtigen, jedoch nur dann, wenn die Anlage auch mit diesen Ausstattungen versehen ist. Diese Angaben sind natürlich auf die tatsächlich in Verwendung stehende Anlage abzustimmen. Für **mobile Siebanlagen bzw. Holzshredder** müssen die Projekte natürlich auf diesen Anlagentyp abgestimmt werden.

Schrift in roter Farbe:

Es handelt sich dabei um Erklärungen und Hinweise für die Projektserstellung. Diese sind im zu erstellenden Projekt nicht anzuführen.